

§ 4 HZInstrmMAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Handzuginstrumentenmacher/zur Handzuginstrumentenmacherin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten des Arbeitsergebnisses; Qualitätssicherung,
6. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
7. Bestimmen und Zuordnen von Instrumenten,
8. Anwenden von Leimen und Klebern,
9. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen,
10. Prüfen, Messen und Kennzeichnen,
11. Anfertigen und Instandhalten von Werkzeugen,
12. Trennen,
13. Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,
14. manuelles und maschinelles Bearbeiten von Metallen,
15. Fügen,
16. Auswählen, Bestimmen und Lagern von Hölzern und Holzwerkstoffen,
17. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
18. Warten und Pflegen von Betriebsmitteln,
19. Verarbeiten von Zelluloid,
20. Behandeln von Oberflächen,
21. Be- und Verarbeiten von Leder, Pappe, Stoff und Kunstleder zu Bälgen,
22. Montieren von Baßmechanik und Schaltgruppen,
23. Montieren und Einbauen der Klaviatur,
24. Einbauen der Stimmplatten,
25. Stimmen von Instrumenten,
26. Endmontage,
27. Endkontrolle,
28. Reparieren von Handzuginstrumenten.

Zitiervorschlag: § 4 HZInstrmMAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HZInstrmMAusbV/4>